SUSS MicroTec SE, Schleissheimer Str. 90, 85748 Garching, Deutschland

Der Aufsichtsrat

An die
Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
z. Hd. Frau Clara C. Streit, Vorsitzende
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Garching, 3. September 2026

Konsultation zur Kodexfassung 2026 – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Streit,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zur Konsultation der Kodexfassung 2026 beitragen zu können. Ich äußere mich als Aufsichtsratsvorsitzender eines im MDAX notierten Unternehmens der Halbleiterausrüstung: Die SUSS MicroTec SE ist ein international agierendes Technologie-Unternehmen aus dem deutschen Mittelstand mit breiter internationaler Investorenbasis.

Die nachfolgenden Anmerkungen gebe ich in persönlicher Eigenschaft ab. Sie geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Gesellschaft oder ihrer Organe wieder. Ich verwende durchgängig die Nummerierung des Konsultationsentwurfs. Verweise auf die geltende Fassung sind mit **‚(alt)‘** gekennzeichnet.

Bevor ich zu den einzelnen Vorschlägen komme, erlauben Sie mir folgende grundsätzliche Anmerkungen.

Es ist zu begrüßen, dass die Kommission mit den veröffentlichten Änderungsvorschlägen eine Verschlankung des Kodex anstrebt. Bei einigen Punkten sehe ich jedoch die Notwendigkeit, diese Verschlankung klarer zu begründen. Bei anderen Punkten befürchte ich, dass sie zu einer Abschwächung des Kodex führen. Dies betrifft insbesondere die Transparenz und damit einen wesentlichen Bestandteil guter Unternehmensführung. Dabei ist zwischen Angaben zu unterscheiden, die für die Anlage- und Stimmrechtsentscheidung von Investoren erheblich sind, und solchen rein verfahrensbezogenen Charakters. An dieser Trennlinie orientieren sich meine nachfolgenden Anmerkungen. Wo eine Angabe für die Beurteilung der Governance durch Investoren maßgeblich ist, sollte sie erhalten bleiben.

Die vorgeschlagenen Streichungen entlasten Emittenten weniger, als es auf den ersten Blick erscheint. Gesetzliche Vorgaben und Kodexempfehlungen sind in den vergangenen Jahren weitgehend unverändert geblieben, während internationale Investoren und Stimmrechtsberater ihre Erwartungen – etwa bei Zugehörigkeitsgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder – deutlich verschärft haben. Zieht sich der Kodex zurück, entfällt der Standard nicht, sondern verlagert sich auf heterogene Richtlinien einzelner

Investoren und Stimmrechtsberater. Für international aufgestellte Gesellschaften bedeutet das keine Entlastung, sondern zusätzlichen Aufwand bei gleichzeitigem Verlust an Planbarkeit und Verlässlichkeit.

Gute Unternehmensführung erfordert auch relevante Expertise und Erfahrung im Aufsichtsgremium. Wir leben in einer Zeit, die von geopolitischen Verwerfungen sowie einem tiefgreifenden technologischen, ökologischen und regulatorischen Wandel geprägt ist. Ohne Mitglieder mit den hierfür erforderlichen Kompetenzen kann ein Aufsichtsrat diesen Anforderungen kaum angemessen gerecht werden. Künstliche Intelligenz ist hierfür das beste Beispiel: Sie verändert Geschäftsmodelle radikal und stellt viele Aufsichtsgremien bei der fachlichen Beurteilung vor enorme Herausforderungen. Im Kodexentwurf wird argumentiert, dass es wenig zielführend wäre, sämtliche relevanten Kompetenzfelder aufzuzählen. Das ist einerseits verständlich. Andererseits verweist die Kommission in ihrer Begründung selbst darauf hin, dass Kompetenzen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz bedeutsam sind. Gerade deshalb wäre es folgerichtig, die deutlich gestiegenen Erwartungen an Aufsichtsgremien im Kodex sichtbar zu machen, statt den einzigen ausdrücklichen Kompetenzhinweis ersatzlos zu streichen. Konkrete Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, zur Weiterbildung seiner Mitglieder sowie zur Weiterentwicklung seiner Arbeitsweise wären daher geboten.

Meine wesentlichen Anliegen im Überblick:

1. Die gestiegenen Kompetenzanforderungen an Aufsichtsgremien sollten im Kodex sichtbarer werden.

2. Der in **C.1** gestrichene Satz zur Berücksichtigung des Kompetenzprofils bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sollte erhalten bleiben.

3. Die Veröffentlichungsempfehlung in **D.1** sollte erhalten bleiben.

4. Der Warnhinweis zum Peer-Group-Vergleich aus **G.3 (alt)** sollte in das neue **G.2** übernommen werden. Er hat keine gesetzliche Entsprechung.

5. Die Streichung von **G.15** und **G.16** sollte überdacht werden.

6. Bei **A.8**, **D.2** und **F.2** sollte die Begründung so gefasst sein, dass die Streichungen international nicht als Absenkung des Standards gesehen werden.

Ich habe mir erlaubt, im Folgenden einige Anregungen zu formulieren, die über den erklärten Rahmen der Konsultation hinausgehen. Die Kommission möchte ausdrücklich keine neuen Empfehlungen oder Anregungen einführen. Ich bringe sie daher hilfsweise für die nächste turnusmäßige Überprüfung ein.

Nun zu den einzelnen Anpassungsvorschlägen:

SUSS MicroTec SE
Schleissheimer Str. 90
85748 Garching, Deutschland
Tel.: +49 89 32007-0
www.suss.com, info@suss.com

Vorstand: Burkhardt Frick (CEO), Dr. Cornelia Ballwießer (CFO), Dr. Thomas Rohe (COO)
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. David Dean
Registergericht München HRB 235 132
Umsatzsteuer-Nr.: DE 192 123 619

Bankverbindung:
Deutsche Bank, München
Konto: 411 811 300, BLZ: 700 700 10
IBAN: DE04 7007 0010 0411 8113 00
Swift/BIC: DEUTDEMMXXX

A. Leitung und Überwachung

Grundsatz 5 bzw. A.4 (alt): Da ein internes Hinweisgebersystem für Unternehmen ab 50 Beschäftigten seit 2023 gesetzliche Pflicht ist, ist Ihr Verschlankungsvorschlag nachvollziehbar. Zu bedenken ist allerdings, dass **A.4 (alt)** eine Empfehlung mit Comply-or-explain-Wirkung war, während der neue **Grundsatz 5** als Wiedergabe der Rechtslage keine Erklärungspflicht mehr auslöst. Das wiegt umso schwerer, als **A.4 (alt)** über die gesetzliche Pflicht hinausging: Die Empfehlung erstreckte sich ausdrücklich auch auf Dritte. Deren ersatzlose Streichung halte ich für eine entbehrliche Vereinfachung. Zudem wäre es sinnvoll, klarzustellen, dass ein internes Hinweisgebersystem auch Meldungen ermöglichen muss, die Vorstandsmitglieder betreffen und daher am Vorstand vorbeigeleitet werden. Eine unmittelbare Weiterleitung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Aufsichtsratsvorsitzenden oder eine externe Ombudsperson ist in diesem Fall erforderlich.

Die Anpassung **A.4 (neu, vormals A.5)** ist sachgerecht. Allerdings wird die Interne Revision im Kodex weiterhin nicht ausdrücklich genannt. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG führt das interne Revisionssystem als Gegenstand der Überwachung durch den Prüfungsausschuss auf, ordnet dessen Einrichtung aber nicht an. § 91 Abs. 3 AktG verlangt lediglich ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem. **Grundsatz 4** spricht die interne Überwachung dieser Systeme bereits an, ohne die Interne Revision zu benennen. Eine ausdrückliche Nennung würde die gesetzliche Systematik nachzeichnen, ohne neue Anforderungen zu begründen.

Die Streichung von **A.8** ist verständlich und Ihre Begründung nachvollziehbar. Damit international nicht der Eindruck einer Schwächung der Aktionärsrechte in Übernahmesituationen entsteht, sollte die Begründung bei der endgültigen Veröffentlichung gut sichtbar bleiben.

Weitere Anregung:

- Gemäß § 107 Abs. 4 AktG *kann* der Prüfungsausschuss börsennotierter Gesellschaften über seinen Vorsitzenden unmittelbar bei den Leitern der zuständigen Zentralbereiche Auskünfte einholen. Diese Möglichkeit ist in der Praxis sehr wertvoll und könnte im Kodex als Anregung aufgegriffen werden.

B. Besetzung des Vorstands

Die Herabstufung von **B.5** zur Anregung ist sachgerecht.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Anpassung **C.1** kann aus zwei Gründen als Abschwächung der Governance-Anforderungen verstanden werden. Zum einen entfällt der Satz, wonach Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die Ziele der Zusammensetzung berücksichtigen und die Ausfüllung des Kompetenzprofils anstreben sollen. Damit verliert das Kompetenzprofil seine Verbindung zur eigentlichen Besetzungsentscheidung und wird auf eine Darstellungspflicht in der Erklärung zur Unternehmensführung reduziert. Ich rege an, diesen Satz beizubehalten.

Zum anderen entfällt die Empfehlung, das Kompetenzprofil auf Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen zu erstrecken. Zwar weisen Sie auf die Entbehrlichkeit dieser Nennung sowie auf die Redundanz gegenüber europarechtlichen Anforderungen hin. Gleichwohl kann der Eindruck einer Abschwächung entstehen. Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass Nachhaltigkeitskompetenz nicht die einzige für ein zeitgemäßes Kompetenzprofil relevante Expertise ist. Umso mehr spricht dafür, die gestiegenen Anforderungen an Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats an dieser oder an anderer Stelle deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Weitere Anregungen:

- Die Definition und die Offenlegung einer Qualifikationsmatrix sind sinnvoll. Die Vergleichbarkeit solcher Matrizen wird jedoch dadurch erschwert, dass jeder Aufsichtsrat bei der Definition seinen eigenen Maßstab anlegen kann. Mangels einheitlicher Definitions- und Bewertungsstandards ist ihre Aussagekraft begrenzt. Hinweise der Kommission zur Vergleichbarkeit wären hilfreich, insbesondere für internationale Investoren.

- Im Zusammenhang mit der Qualifikationsmatrix möchte ich die Weiterbildung von Aufsichtsratsmitgliedern ansprechen. Ein Kompetenzprofil, das nicht durch fortlaufende Qualifizierung unterlegt wird, verliert rasch an Aussagekraft. Die Weiterbildung gehört daher zur guten Unternehmensführung. **Grundsatz 19** und Empfehlung **D.11 (alt)** greifen diesen Punkt auf, könnten aber deutlicher gefasst werden.

Die Herabstufung von **C.2** zur Anregung trage ich mit: Eine starre Altersgrenze ist ein grober Näherungswert für Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit. Umso wichtiger sind die übrigen Instrumente, die eine angemessene Zusammensetzung und die personelle Erneuerung fördern. Hier sieht die Kommission jedoch weiterhin davon ab, sich zur Zugehörigkeitsdauer zu äußern: **C.3 (alt)** verlangt lediglich deren Offenlegung, und die Grenze von zwölf Jahren in **C.7 (alt)** ist ein Indikator für die Unabhängigkeitseinschätzung, keine Regelgrenze. Im internationalen Vergleich steht Deutschland damit am nachsichtigen Ende des Spektrums. Eine absolute Zugehörigkeitsgrenze ist dabei nur eine von mehreren Möglichkeiten. Es gibt ebenso Beispiele für Regelgrenzen, die zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern differenzieren, wie auch solche, die den Anteil langjähriger Mitglieder im Gremium beschränken. Ich würde mir wünschen, dass die Kommission dieses Thema aufgreift.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Streichung der Veröffentlichungsempfehlung in **D.1** dient nicht der Transparenz. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats gehört zu den Unterlagen, anhand derer Investoren die Governance eines Unternehmens tatsächlich beurteilen. Sie fällt damit auf die oben beschriebene Seite der Trennlinie. Hinzu kommt, dass mit der Streichung auch der Anlass zur Abweichungserklärung entfällt, sodass ein Rückgang der Veröffentlichungen zu erwarten ist. Ich würde sogar weitergehen: Es spricht nichts dagegen, *sämtliche* Geschäftsordnungen (Aufsichtsrat, dessen Ausschüsse, Vorstand) im Interesse der Transparenz gegenüber Investoren und Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Die SUSS MicroTec SE tut dies seit mehreren Jahren, ohne dass daraus Nachteile entstanden wären.

Die Streichung von **D.2 (alt)** sowie die Anpassungen **D.2 (neu, vormals D.3), D.6 (neu, vormals D.7)** und **D.7 (neu, vormals D.8/D.9)** halte ich in der Sache für vertretbar. Ich weise allerdings darauf hin, dass mit **D.2 (alt)** die namentliche Nennung der Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzenden und mit **D.2 (neu)** die Benennung der sachverständigen Mitglieder des Prüfungsausschusses entfallen. Beides sind Angaben, die international üblich sind und von Investoren und Stimmrechtsberatern ausgewertet werden. Sollte die Kommission an der Streichung festhalten, sollte sie in der Begründung deutlich machen, dass die materiellen Anforderungen an den Prüfungsausschuss unverändert bleiben.

E. Interessenkonflikte

Anregung:

- Beraterverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft sind unter engen Voraussetzungen zulässig (§ 114 AktG und die hierzu ergangene BGH-Rechtsprechung). Hier könnte die Kommission über das Gesetz hinausgehen und solche Verträge klarer fassen oder ausschließen. **C.7 (alt)** behandelt wesentliche Geschäftsbeziehungen bereits als Indikator gegen Unabhängigkeit. Eine ausdrückliche Aussage zu Beraterverträgen wäre die konsequente Ergänzung.

F. Transparenz und externe Berichterstattung

Die Streichung von Empfehlung **F.2** ist aufgrund der Regeln der Deutschen Börse für die DAX-Indexfamilie verständlich. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Regeln nur Indexmitglieder binden. Für börsennotierte Gesellschaften außerhalb der DAX-Familie entfällt der Standard ersatzlos. Zumindest sollte die Kommission bei der Veröffentlichung sicherstellen, dass diese Änderung international nicht als Abschwächung des Kodex gesehen wird.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Anpassung von **Grundsatz 24** gibt die gesetzliche Regelung zur Maximalvergütung zutreffend wieder. Die Kürzung von **G.1** ist weitgehend nachvollziehbar. Die gestrichene Aufzählung *der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien* ist inhaltlich bereits durch § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG abgedeckt.

G.2 (vormals G.2/G.3/G.4): Das Heranziehen einer Vergleichsgruppe für die Festlegung der Ziel-Gesamtvergütung ist sinnvoll, auch wenn sie naturgemäß rückwärtsgerichtete Vergleichswerte liefert. Peer-Group-Vergleiche und Vergleiche mit der Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft reichen allein jedoch nicht aus, um die Ziel-Gesamtvergütung festzulegen, da in der Praxis weitere Faktoren eine Rolle spielen, etwa die bisherige Vorstandserfahrung eines Vorstandsmitglieds. Genau dieses Korrektiv enthält der geltende Kodex bereits: **G.3 (alt**) mahnt, den Peer-Group-Vergleich mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt. Ich rege an, diesen Hinweis in das neue **G.2** zu übernehmen.

Die Anpassung von **G.4 (neu, ehem. G.7)** ist praxisnah, bedeutet zugleich aber eine Lockerung, da die Leistungskriterien künftig erst bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahrs festzulegen sind. Diese Lockerung sollte in der Begründung ausdrücklich benannt werden.

Die Zusammenführung in **G.6 (ehem. G.9, inhaltlich G.11)** ist akzeptabel. Der bereits in **G.11 (alt)** verwendete Begriff der ‚außergewöhnlichen Entwicklungen' führt in der Praxis allerdings zu Auslegungsfragen und bedürfte einer Erläuterung. Konjunkturelle Faktoren oder Branchenzyklen sollten nicht darunterfallen.

G.7 (neu, ehem. G.10): Der Ersatz von ‚überwiegend' durch ‚ein substanzieller Anteil' lockert die Empfehlung zum Aktienerwerb spürbar. Ich halte das für vertretbar, weise aber darauf hin, dass institutionelle Investoren die Aktienhaltung des Vorstands als eigenständiges Governance-Merkmal bewerten. Eine Erläuterung in der Begründung wäre hilfreich. Wichtig ist mir, dass die bisherige Empfehlung **G.6 (alt)** zur Gewichtung kurzfristiger und langfristiger Ziele unangetastet bleibt.

G.15 (alt) und **G.16 (alt):** Die bisherige Fassung von **G.15** verhindert eine Doppelvergütung von Vorstandsmitgliedern für konzerninterne Aufsichtsratsmandate. Selbst wenn eine Anrechnung üblich ist, sehe ich keine Notwendigkeit, diesen Punkt zu streichen und den Eindruck einer Abschwächung entstehen zu lassen. Bei konzernfremden Mandaten (**G.16**) ist die bisherige Soll-Formulierung sehr sinnvoll, da sie eine Befassung des Aufsichtsrats mit der Frage erzwingt, ob und inwieweit angerechnet wird. **E.3 (alt)** bleibt zwar erhalten, betrifft aber nur die Zustimmung zur Übernahme des Mandats, nicht dessen Vergütung. Ich rege an, beide Empfehlungen beizubehalten.

Weitere Anregung:

- Die gesetzlichen Anforderungen verlangen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen deutlich höheren Zeiteinsatz als in der Vergangenheit, insbesondere infolge der durch das FISG erweiterten Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 AktG sowie der Ausweitung auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. **G.17 (alt)** erfasst Ausschussvorsitzende bereits allgemein. Eine ausdrückliche Nennung des Prüfungsausschussvorsitzenden würde diese Entwicklung sichtbar machen.

Veröffentlichung

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter Namensnennung auf der Webseite der Regierungskommission bin ich einverstanden.

Für Rückfragen und einen vertiefenden Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David R. Dean
Aufsichtsratsvorsitzender